



Allgemeine Informationen (Oberstufe)

Krankmeldungen und Entschuldigungen

Wenn Ihr Kind krank ist oder aus anderen Gründen die Schule nicht besuchen kann, ist eine **sofortige Verständigung per E-Mail an die Klassenvorständin bzw. den Klassenvorstand** nötig. Sobald Ihr Kind wieder in die Schule kommt, ist eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene **schriftliche Entschuldigung** der Klassenvorständin bzw. dem Klassenvorstand verlässlich abzugeben.

Schriftliche Entschuldigungen müssen auch für versäumten Nachmittagsunterricht (ebenso für versäumte *Unverbindliche Übungen*) abgegeben werden! Sie können das Entschuldigungs-Formular oder das Druck-Formular auf WebUntis verwenden.

Entlassung von Kindern vor Unterrichtsende

a) Krankheitsfall

1. Das Kind wird von der Lehrkraft ins Sekretariat geschickt.
2. Es geht zur Abklärung der Beschwerden zur Schulärztin.
3. Das Sekretariat verständigt den/die Erziehungsberechtigten und das Kind füllt einen Passierschein aus.
4. Die Lehrkraft unterschreibt den Passierschein.
5. Eine **erziehungsberechtigte** oder autorisierte Person (laut „Notfall-Adresse“) **muss** das Kind **abholen**.
6. Der Passierschein muss von der Person, die das Kind abholt, unterschrieben werden und beim Verlassen des Schulhauses bei den Schulwart:innen / beim Portier abgegeben werden.
7. Bitte im Nachhinein auch eine schriftliche Entschuldigung abgeben.

Diese Regelung gilt auch für volljährige Schüler:innen.

b) nach schriftlichem Ersuchen der/des Erziehungsberechtigten im Vorhinein

1. Falls Sie möchten, dass Ihr Kind vorzeitig (vor Unterrichtsschluss) entlassen wird, z.B. wegen eines Arzttermins, geben Sie ihm bitte eine schriftliche Mitteilung mit der Bitte um vorzeitige Entlassung mit. Verwenden Sie dafür unbedingt das vorgefertigte **Formular** „Vorzeitige Entlassung“. Dieses gilt automatisch als Entschuldigung.
2. Es darf **KEINE gesundheitliche Beeinträchtigung** des Kindes vorliegen.
3. Das Kind holt einen Passierschein vom Sekretariat und füllt ihn aus.
4. Die Lehrkraft unterschreibt den Passierschein.
5. Das Kind gibt den Passierschein beim Verlassen des Schulhauses beim Portier ab.

Turnbefreiung (länger als eine Woche)

Wenn Ihr Kind **vorhersehbar am Sportunterricht länger als eine Woche** nicht teilnehmen kann (sehr wohl aber am restlichen Unterricht), so kann es eine Turnbefreiung durch unsere Schulärztin Dr.ⁱⁿ Kraus erhalten.

Dazu wird ein vorliegender Befund (z. B. der Befund eines Spitals nach einem Armbruch) in eine entsprechende **Turnbefreiung durch die Schulärztin** umgewandelt, die Ihr Kind der Klassenvorständin bzw. dem Klassenvorstand und der Turnlehrerin bzw. dem Turnlehrer abgibt.

Dieser Schritt muss **unverzüglich** erfolgen, damit Ihr Kind als vom Unterricht befreit gilt. Turnbefreiungen sind unmittelbar nach dem Anlass einzureichen! **Eine nachträgliche Befreiung ist nicht möglich!**

Freistellungen

Freistellungen können nach zeitgerechtem und schriftlichem Ansuchen unter verschiedenen Voraussetzungen ausnahmsweise gewährt werden:

- für 1 Tag durch Klassenvorständin bzw. Klassenvorstand
- für 1 Tag durch die Direktion, wenn es sich um eine „Ferienverlängerung“, einen Zwickeltag bzw. um eine Erweiterung eines bereits verlängerten Wochenendes handelt
- für bis zu 1 Woche durch die Direktion
- für mehr als 1 Woche durch die Bildungsdirektion (Antrag über die Direktion / mind. 6 Wochen vorher)
- Für religiöse Feierlichkeiten muss in jedem Fall mind. 1 Woche vorher ein schriftliches Ansuchen um Genehmigung einer Freistellung an die Direktion gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Eine weitere Information zu diesem Thema finden Sie auf dem Infoblatt „Thematik Fernbleiben vom Unterricht“ auf unserer Schulwebsite unter „Downloads“.